

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Meta Janssen-Kucz und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Werden die Ziele des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern erreicht?

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Meta Janssen-Kucz und Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 09.03.2018 - Drs. 18/491
an die Staatskanzlei übersandt am 14.03.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 06.04.2018,

gezeichnet

Dr. Carola Reimann

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das 2010 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme von Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (sogenannte U-Untersuchungen) zu erhöhen und dadurch die Kindergesundheit und den Kinderschutz zu fördern. Das Gesetz sieht dazu vor, dass Eltern durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie schriftlich zur Teilnahme an den Untersuchungen U5 bis U9 eingeladen werden. Ärztinnen und Ärzte bescheinigen dem Landesamt die durchgeführten Untersuchungen mit Namen und Anschrift des Kindes sowie Art der Untersuchung. Nimmt ein Kind auch nach erfolgter Erinnerung nicht an einer Untersuchung teil, wird dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mitgeteilt.

Im Rahmen der Untersuchungen können Krankheiten frühzeitig erkannt werden, die die normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes gefährden. Auch Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung können dabei frühzeitig erkannt werden. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Kosten für die Früherkennungsuntersuchungen zu tragen. Die Teilnahme ist gleichwohl freiwillig.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Damit Kinder gesund aufwachsen und Krankheiten früh erkannt und behandelt werden können, bieten alle gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherer in Deutschland die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 in den ersten sechs Lebensjahren des Kindes an. Die U-Untersuchungen sind ein wichtiger Teil der Gesundheitsvorsorge. Sie finden zu bestimmten Zeiten statt, an denen die Kinder entscheidende Entwicklungsfortschritte machen.

Um die Zahl der Kinder zu erhöhen, die an den Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) teilnehmen, wurde das NFrüherkUG in Kraft gesetzt. Ab dem 01.04.2010 werden die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter aller in Niedersachsen lebenden Kinder zu den Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U8 (einschließlich der „neuen“ Untersuchungsstufe 7a) vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eingeladen. Die Untersuchungsstufe U9 fällt nicht unter diese Regelung.

1. **Wie hat sich die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Niedersachsen seit 2010 entwickelt (bitte nach Untersuchungen und Jahren aufschlüsseln)?**

Während die Teilnahmequote mit Einführung des Gesetzes bis 2012 auf über 90 % anstieg, ist sie ab 2013 leicht rückläufig. Eine detaillierte Auflistung nach Jahren und Untersuchungsstufen ist der beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen.

2. **Wie viele Eltern sind in den einzelnen Jahren seit 2010 an eine Untersuchung erinnert worden?**
 - a) **Wie viele Eltern haben eine Untersuchung nach erfolgter Erinnerung in Anspruch genommen?**
 - b) **Wie viele Eltern haben eine Untersuchung auch nach erfolgter Erinnerung nicht in Anspruch genommen?**

Für das Jahr 2017 können keine validen Zahlen genannt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Untersuchungszeiträume abgeschlossen sind. Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 4 Abs. 2 NFrüherkUG erfolgt in den Fällen, in denen nach Ablauf einer angemessenen Frist nach der Erinnerung keine Rückmeldung vorliegt, eine Meldung an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund, dass das NFrüherkUG keine Pflicht zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen normiert und den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die Möglichkeit eingeräumt ist, der Datenübermittlung durch die Ärztin/den Arzt zu widersprechen, kann in den Fällen des § 4 Abs. 2 NFrüherkUG nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass eine Untersuchung nicht erfolgt ist.

Zur Beantwortung der Fragen zu 2 wird auf die beigefügte **Anlage 2** verwiesen.

3. **Wie viele nicht erfolgte Untersuchungen wurden in den einzelnen Jahren an die jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeldet?**

Alle unter 2 b genannten Fälle von fehlender Rückmeldung nach erfolgter Erinnerung wurden in den jeweiligen Jahren an die zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeldet. Diese Zahlen können nur auf die Anzahl der fehlenden Rückmeldungen im Sinne des § 3 NFrüherkUG Bezug nehmen und nicht auf nicht erfolgte Untersuchungen.

4. **Wie häufig sind fälschlicherweise nicht erfolgte Untersuchungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeldet worden?**

An die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt eine Meldung nur in den Fällen einer fehlenden Rückmeldung i. S. des § 3 NFrüherkUG (vgl. Nr. 3). Daten über bereits im Zeitpunkt der Meldung nach § 4 Abs. 2 NFrüherkUG durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen (sogenannte positive Falschmeldungen) liegen nicht vor, da eine Rückmeldung der Jugendämter nicht vorgesehen ist.

5. **Welche Maßnahmen können die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII ergreifen, wenn ihnen die Nichtteilnahme an einer Untersuchung gemeldet wird?**

Bereits in der Gesetzesbegründung hatte die Landesregierung deutlich gemacht, dass das Nichtvorliegen einer Teilnahmebestätigung für sich allein keinen gewichtigen Anhaltspunkt für die Gefährdung des Wohls des Kindes (§ 8 a des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch [SGB VIII] Kinder- und Jugendhilfe,) darstellt. In der Gesetzesbegründung wurde weiter ausgeführt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe „im Rahmen ihrer kinder- und jugendhilferechtlichen Zuständigkeit (eigener Wirkungskreis) tätig werden.“

Die Mitteilung des Landesamts für Soziales (LS) über die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung kann sich nicht auf Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamts beziehen, sondern vielmehr auf Beratungsaufgaben im Rahmen des § 16 SGB VIII. Wenn sich im Rahmen der Beratung herausstellen sollte, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird auf weitergehende Hilfen hingewirkt. Allein die Nichtfeststellbarkeit einer Früherkennungsuntersuchung reicht für ein Tätigwerden, bei dem in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht eingegriffen wird, nicht aus.

6. Welche der genannten Maßnahmen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in welchem Umfang ergriffen?

Zur Beantwortung der Fragestellung wären differenzierte Daten über die einzelnen gemeldeten Fälle erforderlich, die dem LS als federführender Behörde des Einladungs- und Meldewesens mangels Berichtspflicht der Kommunen nicht vorliegen. Eine Verpflichtung zur Erhebung entsprechender Daten in den Kommunen besteht nicht.

7. Wie viele Kinder, deren Nichtteilnahme an einer Untersuchung an den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemeldet wurde, bezogen zum Zeitpunkt der Meldung oder in den zwei Vorjahren Leistungen nach SGB VIII und waren den Jugendämtern somit bereits bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Bei wie vielen Kindern, die nicht an einer Untersuchung teilgenommen haben, konnte in der Folge durch die Jugendämter ein Hilfebedarf oder gar eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden? Welche Maßnahmen nach SGB VIII wurden in der Folge eingeleitet?

Wie vor.

9. Welche Kosten entstehen dem Land Niedersachsen und den Kommunen jährlich durch das verbindliche Einladewesen?

Dem Land Niedersachsen entstehen jährliche Kosten von ca. 900 000 Euro. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten ist der **Anlage 3** zu entnehmen. In welcher Höhe den Kommunen Kosten durch das verbindliche Einladewesen entstehen, ist nicht bekannt.

10. Hält die Landesregierung das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vor dem Hintergrund der vorherigen Antworten für geeignet, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen und die Kindergesundheit und den Kinderschutz zu fördern?

Die Landesregierung hält das NFrüherkUG für geeignet, die Kindergesundheit zu fördern. Durch das Gesetz ist insgesamt eine Steigerung der Teilnahme an den U-Untersuchungen festzustellen. Im Hinblick auf den Kinderschutz wurden nach derzeitigen Erkenntnissen keine signifikanten Verbesserungen festgestellt.

11. Wie ist die Bewertung der Landesregierung im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag von SPD und CDU angekündigte Landeskinderschutzgesetz zu verstehen?

Die Landesregierung prüft die Bündelung von landesrechtlichen Leistungen des Kinderschutzes in einem Kinderschutzgesetz.

12. Wann ist mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Anlage 1
zu Frage 1**Anzahl der im Jahr 2010 (01.04. bis 31.12.) versandten Einladungen und Inanspruchnahme:**

	Einladungen	Teilnahmebestätigungen	Teilnahmebestätigungen in %
U5	32.800	29.435	89,74%
U6	46.046	41.022	89,09%
U7	52.625	45.996	87,40%
U7A	55.732	48.550	87,11%
U8	53.917	46.127	85,55%
gesamt	241.120	211.130	87,56%

Anzahl der im Jahr 2011 versandten Einladungen und Inanspruchnahme:

	Einladungen	Teilnahmebestätigungen	Teilnahmebestätigungen in %
U5	60.980	56.256	92,25%
U6	63.417	58.811	92,74%
U7	63.752	58.204	91,30%
U7A	65.824	59.220	89,97%
U8	67.535	60.620	89,76%
gesamt	321.508	293.111	91,17%

Anzahl der im Jahr 2012 versandten Einladungen und Inanspruchnahme:

	Einladungen	Teilnahmebestätigungen	Teilnahmebestätigungen in %
U5	61.376	57.716	94,04%
U6	62.024	58.220	93,87%
U7	63.719	59.248	92,98%
U7A	63.804	58.587	91,82%
U8	65.205	59.115	90,66%
gesamt	316.128	292.886	92,65%

Anzahl der im Jahr 2013 versandten Einladungen und Inanspruchnahme:

	Einladungen	Teilnahmebestätigungen	Teilnahmebestätigungen in %
U5	62.188	58.175	93,55%
U6	62.208	58.182	93,53%
U7	63.207	58.379	92,36%
U7A	64.810	59.278	91,46%
U8	64.644	58.482	90,47%
gesamt	317.057	292.496	92,25%

5

Anzahl der im Jahr 2014 versandten Einladungen und Inanspruchnahme:

	Einladungen	Teilnahmebestätigungen	Teilnahmebestätigungen in %
U5	64.993	60.446	93,00%
U6	64.735	59.893	92,52%
U7	63.705	58.026	91,09%
U7A	64.064	57.769	90,17%
U8	65.111	58.146	89,30%
gesamt	322.608	294.280	91,22%

Anzahl der im Jahr 2015 versandten Einladungen und Inanspruchnahme:

	Einladungen	Teilnahmebestätigungen	Teilnahmebestätigungen in %
--	-------------	------------------------	-----------------------------

U5	66.973	61.745	92,19%
U6	67.348	61.878	91,88%
U7	66.823	60.128	89,98%
U7A	65.294	58.228	89,18%
U8	65.642	57.976	88,32%
gesamt	332.080	299.955	90,33%

Anzahl der im Jahr 2016 versandten Einladungen und Inanspruchnahme:

	Einladungen	Teilnahmebestätigungen	Teilnahmebestätigungen in %
U5	73.180	67.230	91,87%
U6	71.934	65.679	91,30%
U7	70.733	63.348	89,56%
U7A	69.666	61.627	88,46%
U8	68.477	59.625	87,07%
gesamt	353.990	317.509	89,69%

Anlage 2
zu Frage 2

2. Erinnerungen an gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter

	Einladungen	Erinnerungen
2010	241.120	125.350
2011	321.508	119.512
2012	316.128	118.940
2013	317.057	121.322
2014	322.608	133.534
2015	332.080	139.403
2016	353.990	148.672

2 a. Anzahl Rückmeldungen nach erfolgter Erinnerung

2010	94.044
2011	89.952
2012	90.731
2013	91.541
2014	98.766
2015	101.033
2016	105.384

2 b. Fehlende Rückmeldung nach erfolgter Erinnerung

2010	31.306
2011	29.560
2012	28.209
2013	29.781
2014	34.768
2015	38.370
2016	43.288

Anlage 3
zu Frage 9**9. Kosten des Landes für das NFrüherkUG**

Haushalts- jahr	Druck, Versand und Hotline	Personal	EDV	Gesamt
2010	301.899,99 €	467.092,72 €	143.887,55 €	912.880,26 €
2011	244.474,92 €	507.373,51 €	28.014,40 €	779.862,83 €
2012	340.241,48 €	562.879,56 €	28.904,40 €	932.025,44 €
2013	316.025,52 €	570.332,82 €	26.994,40 €	913.352,74 €
2014	380.046,26 €	466.568,73 €	14.765,60 €	861.380,59 €
2015	373.866,35 €	524.994,16 €	24.889,36 €	923.749,87 €
2016	381.960,51 €	534.774,54 €	49.309,76 €	966.044,81 €
2017	378.389,48 €	505.506,00 €	47.615,76 €	931.511,24 €

(Verteilt am 13.04.2018)